

Zusammenfassung zur NISV und ihrer Bedeutung für den Funkamateureur

Was will die NISV?

Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung regelt den Vollzug des Umweltschutzgesetzes (USG) im Hinblick auf die Erzeugung („Emission“) nichtionisierender Strahlung. Sie legt Strahlungsgrenzwerte fest und bestimmt die Massnahmen, mit welchen die Einhaltung der Grenzwerte kontrolliert und durchgesetzt werden.

Immissionsgrenzwert IGW (Personenschutz-Grenzwert)

Der Immissionsgrenzwert dient dem Schutz von Personen, die sich in unmittelbarer Nähe einer Funkanlage aufhalten. Dieser Grenzwert muss von jeder Amateurfunkanlage an allen Orten eingehalten werden, wo sich Menschen aufhalten können (Art. 13). Der Immissionsgrenzwert für Anlagen im Bereich 10 - 400 MHz beträgt 28 V/m. Mit Hilfe des Berechnungsprogramms der USKA stellt man fest, dass eine 100 W Anlage im CW-Betrieb diesen Grenzwert ab einem Abstand von weniger als 2 m von der Antenne (Rundstrahler) problemlos einhält.

Vorsorgliche Emissionsbegrenzung (Anlagegrenzwert AGW)

Das USG postuliert, dass Emissionen an der Quelle vorsorglich soweit zu begrenzen sind, als dies technisch möglich und wirtschaftlich machbar ist. Die NISV legt für diese vorsorgliche Emissionsbegrenzung einen Anlagegrenzwert fest. Er beträgt für die betroffenen Sendeanlagen 3.0 V/m. Dieser Wert muss nur an Orten „mit empfindlicher Nutzung“ (OMEN) eingehalten werden. Das sind Räume in Gebäuden, wo sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, und Kinderspielplätze. Es wird also eine Sicherheitsmarge von etwa Faktor 10 gegenüber dem Personenschutz-Grenzwert vorgesehen, wenn Personen über längere Zeit den Immissionen ausgesetzt sein könnten. Das ist durchaus plausibel: Bei dauernder Beeinträchtigung durch eine Immission soll diese sicherheitshalber zusätzlich reduziert werden.

Geltungsbereich der vorsorglichen Emissionsbegrenzung

Wie wir gesehen haben, dient die vorsorgliche Emissionsbegrenzung der Verringerung einer Dauerbelastung durch nichtionisierende Strahlung. Die Verringerung der Dauerbelastung lässt sich natürlich nicht nur erreichen durch eine leistungsmässige Begrenzung der Emissionen, sondern auch durch eine zeitliche Begrenzung. Sendet eine Anlage statt rund 8800 Stunden im Jahr nur deren 800 oder gar weniger, wird daher keine weitere Emissionsbegrenzung mehr verlangt (Art. 71, Anhang 1).

Vollzug

Für den Vollzug der NISV sind die kantonalen Behörden zuständig. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit an die gesetzlichen Vorgaben der NISV zu halten. Weder dürfen sie die vorgesehenen Massnahmen verschärfen, noch dürfen sie sie willkürlich ausdehnen.

Massnahmen zur Durchsetzung der Immissionsgrenzwerte

Die Bestimmungen bezüglich Immissionen sind im 3. Kapitel der NISV enthalten. Sie beschränken sich auf die drei Art. 13 bis 15. Aus diesen geht hervor, dass die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte primär in der Eigenverantwortung des Betreibers einer Funkanlage liegt. Nur wenn die Behörde einen Grund hat, anzunehmen, dass der Immissionsgrenzwert überschritten wird, darf sie aktiv werden und ermitteln. Gerade der Umstand, dass der Immissionsgrenzwert bei den erlaubten Leistungen für Amateurfunkanlagen bereits in geringem

Abstand zur Antenne eingehalten wird, setzt eine recht hohe Hürde für die Einleitung behördlicher Ermittlungen.

Massnahmen zur Durchsetzung der vorsorglichen Emissionsbegrenzung

Die Bestimmungen bezüglich Emissionen sind im 2. Kapitel der NISV enthalten. Dabei ist der 4. Abschnitt (Art. 10 bis 12) mit dem Titel „Mitwirkung und Kontrolle“ massgebend für die Vollzugstätigkeit. Darin wird eine Mitwirkungs- und Meldepflicht postuliert und ein aufwändiges Standortdatenblatt beschrieben, welches im Bewilligungsverfahren vorzulegen ist. Dass die Massnahmen viel umfassender sind als für die Durchsetzung der Immissionsgrenzwerte lässt sich damit erklären, dass es hier um einen wesentlich grösseren Kreis von potentiell beeinträchtigten Personen geht.

Die beschriebenen Massnahmen sind natürlich nur anwendbar auf Anlagen, für welche eine Emissionsbegrenzung überhaupt verlangt werden kann. Daher sind alle Funkanlagen, die weniger als 800 Stunden pro Jahr auf Sendung sind (oder weniger als 6 W ERP abstrahlen) von diesen Regelungen ausgenommen.

Fazit

Jeder Betreiber einer Funkanlage ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Anlage die Immissionsgrenzwerte einhält. Die Überprüfung lässt sich leicht mit dem Immissionsberechnungsprogramm der USKA durchführen. Eine Behörde darf nur Auskunft über die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte verlangen, wenn sie annimmt, dies sei nicht gegeben. Sie ist verpflichtet, diese Annahme plausibel zu begründen.

Das Folgende gilt für Amateurfunkanlagen, die weniger als 800 Stunden jährlich senden: Es gibt keine Verpflichtung, irgendein Standortdatenblatt auszufüllen, bereitzuhalten oder für eine Baubewilligung einzureichen. Die Einforderung von pauschalen Auskünften, ob individuell oder kantonsweit, ist widerrechtlich, wenn sie sich auf die in Art.10 festgelegte Mitwirkungspflicht abstützt.

Verhalten bei behördlichen Ermittlungen

Verlangt die Behörde ein Standortdatenblatt, genügt die Mitteilung, man betreibe entweder keine Funkanlage, oder die Funkanlage sei weniger als 800 Stunden jährlich auf Sendung, so dass gem. Art. 71 Anhang 1 der NISV auf das Einreichen verzichtet wird.

Verlangt die Behörde den Nachweis, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden, sollte dem Anliegen nur entsprochen werden, wenn die Behörde eine fundierte Begründung für die Ermittlung liefert.

Unterstützung bei NISV Problemen

Es hat sich gezeigt, dass der Vollzug der NISV immer wieder Fragen aufwirft. Mit der Tendenz zu einer extensiven Auslegung der NISV riskieren wir, in der Ausübung unserer Freizeitbeschäftigung immer stärker behindert zu werden. Es ist wichtig, dass wir unsere Rechte wahren und behördlichem Übereifer Einhalt gebieten.

Weitere Auskünfte erteilt gerne:

Martin Spreng, HB9AUR (email: martin@spreng.ch).